



Leitlinie zur Hygiensicherung (Hygieneplan) für die stufenweise Wiederaufnahme des Unterrichts ab dem 27.04.2020 an den Schulen im Landkreis Hameln-Pyrmont

Stand: 24.04.2020

Stadt Hameln
Rathausplatz 1
31785 Hameln
Tel.: (0 51 51) 2 02-0
Fax: (0 51 51) 2 02-15 69
rathaus@hameln.de
www.hameln.de

Stadt Bad Pyrmont
Rathausstraße 1
31812 Bad Pyrmont
Telefon: 05281 949-0
Telefax: 05281 10772
rathaus@stadt-pyrmont.de
www.stadt-badpyrmont.de

Landkreis Hameln-Pyrmont
Süntelstraße 9
31785 Hameln
Telefon: 05151/903-0
Telefax: 05151/903-1502
landkreis@hameln-pyrmont.de
www.hameln-pyrmont.de

Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNG.....	3
2. WIEDERAUFNAHME DES UNTERRICHTS.....	4
2.1 Allgemeinbildende Schulen.....	4
2.2 Berufsbildende Schulen.....	4
3. PERSÖNLICHE HYGIENE:.....	5
3.1 Wichtigste Maßnahmen.....	5
3.2 Händedesinfektion:.....	5
3.3 Gründliche Händehygiene.....	6
3.4 Husten- und Niesetikette.....	7
3.5 Mund-Nasen-Schutz (MNS).....	7
3.6 Infektionsschutzhandschuhe.....	7
4. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE.....	8
5. REINIGUNG.....	9
6. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH.....	10
7. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN.....	11
8. INFektionSSCHUTZ BEIM SCHULSPORT.....	11
9. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID- KRANKHEITSVERLAUF.....	19- 11
10. WEGEFÜHRUNG.....	11
11. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN.....	12
12. ELTERN.....	12
13. SCHÜLERBEFÖRDERUNG.....	12
13.1 Schülerverkehr mit dem öffentlichen Nahverkehr.....	13
13.2 freigestellter Schülerverkehr (Sonderbeförderung).....	13
14. ERGÄNZENDE SCHUTZMAßNAHMEN.....	13
15. NOTBETREUUNG.....	13
16. MELDEPFLICHT.....	14
17. HINWEISE ZUR HYGIENE BEI DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSS- UND ABITURPRÜFUNGEN.....	15
18. ABSCHLUSS.....	16
ANLAGE.....	17

1. VORBEMERKUNG

Diese Leitlinie basiert auf den Leitfäden, die durch das Niedersächsische Kultusministerium für Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an Schulen und Berufsschulen aufgestellt wurden und berücksichtigt die Hinweise des Robert Koch Instituts (RKI) zur Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sowie dem Muster-Hygienplan COVID-19 (Corona-Virus) für die Schulen in Niedersachsen.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Die aktuelle Situation bedeutet für alle Beteiligten eine noch nie dagewesene Herausforderung, die ein hohes Maß an Kreativität, Flexibilität und Belastbarkeit erfordert und allen Beteiligten ein hohes Maß an Engagement und Disziplin abfordert.

Im Bereich der Schule trägt die Schulleitung gemäß § 43 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz die Gesamtverantwortung für die Schule und hat gemeinsam mit dem Schulträger dafür zu sorgen, dass ein Hygieneplan aufgestellt wird. Die Zuständigkeit der Schulträger für die Bereitstellung der notwendigen Hygienemittel ergibt sich aus § 108 Abs. 1 Satz 1 NSchG.

Diese Leitlinie dient als Ergänzung zum schuleigenen Hygieneplan der Schule und gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht. Die Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona ist Grundlage für diese Leitlinie. Dieser wiederum ist mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (NLGA) abgestimmt.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren.

(z.B. als Filme <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/filme.html> oder Printmedium <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien.html>)

In einem Schulgebäude befinden sich täglich sehr viele Personen. Um die Infektionsrate möglichst gering zu halten, ist es erforderlich, dass die nachstehenden Maßnahmen strikt eingehalten werden. Dies gilt nicht nur für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Sozialpädagogen, Sekretärinnen, Hausmeister, Reinigungskräfte, I-Helfer, Schulassistenten, sondern auch für Eltern, Handwerker und andere Personen, die sich zwingend im Schulgebäude aufhalten müssen.

2. WIEDERAUFNAHME DES UNTERRICHTS

2.1 Allgemeinbildende Schulen

Das Wiederanlaufen des Schulbetriebs erfolgt jahrgangswise nach folgendem vorläufigen, durch das Niedersächsische Kultusministerium aufgestellten, Plan:

Phase A Abschluss- u. Übergangsklassen 2020				Phase B Abschluss/Übergang 2021		Phase C Szenario (noch nicht abgestimmt)	
	22.4.	27.4.	4.5.	11.5.	18.5.	Ende Mai bis Anf. Juni	
Sek II		13		12		11	
Sek I		9/10*			9/10	7/8	5/6
GS			4		3	2	1

„Lernen zu Hause“ + Vorbereitung des stufenweisen Beginns durch Lehrkräfte und Schulleitung

*18. KW: Nur Prüfungsvorbereitung! SuS der Kl. 9/10, die 2020 keine Abschlussprüfung ablegen, starten erst am 18.05.!

Die Termine sind die geplanten Startzeitpunkte der genannten Schuljahrgänge.

2.2 Berufsbildende Schulen

Das Wiederanlaufen des Schulbetriebs erfolgt jahrgangswise nach folgendem vorläufigen, durch das Niedersächsische Kultusministerium aufgestellten, Plan:

Phase A				Phase B		Phase C	
Kalenderwoche	17	18	19	20	21	22	23
	20.4.	27.4.	4.5.	11.5.	18.5.	25.5.	1.6.
Berufsschule		Fachstufe 2*		Fachstufe 1*			Grundstufe
Berufliches Gymnasium		13**				11 und 12	
Berufsoberschule		13**					
Fachschule		Abschlussklasse**				Kl. 1	
Pflegefachleute		Kl. 1***					
Gesundheitsfachberufe		Prüfungen				Kl.1	Kl. 2 bei 3j. Ausbildung
Fachoberschule				12**	11		
Berufsqualifizierende Berufsfachschule				Abschlussklasse**		Kl.1	Kl. 2 bei 3j. Ausbildung
Berufseinstiegsklasse				BEK			
Berufsvorbereitungsjahr				BVJ			
Zweijährige Berufsfachschule					Kl. 2**		Kl. 1
einjährige Berufsfachschule							1j. BFS

„Lernen zu Hause“ + Vorbereitung des stufenweisen Beginns durch Lehrkräfte und Schulleitung

*In der Berufsschule kann der erste Berufsschultag innerhalb des Zeitrahmens festgelegt werden

**Nur Prüfungsvorbereitung!

***Neu beginnende Schülerinnen und Schüler

Die Termine sind die geplanten Startzeitpunkte der genannten Schuljahrgänge.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Die Verhaltensmaßnahmen sind in geeigneter Weise im Schulgebäude zu veröffentlichen (Es wird empfohlen dies im Eingangsbereich und in den genutzten Unterrichtsräumen auszuhängen).

Dies sind insbesondere:

- Infografiken zur Hygiene und zum richtigen Händewaschen
<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html#c9302>
- Sowie das Hinweisschild in der Anlage

3.1 Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten.
- Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen sofern eine Begleitperson nicht zwingend erforderlich ist. Die Benutzung ist ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. Nur kontaktfreie Begrüßungsformen
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

3.2 Händedesinfektion:

Beim Betreten der schulischen Liegenschaft erfolgt eine Händedesinfektion.

Darüberhinausgehende Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren! Eine gründliche Händehygiene ist ausreichend (siehe 3.3)

Grundsätzlich: Durchführung der Händedesinfektion zumindest im Grundschulbereich nur unter Anwesenheit/Anleitung durch eine Aufsichtsperson!

Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern. Ferner sind Lehrkräfte darauf hinzuweisen, dass Desinfektionsmittel nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern in einem Raum sein dürfen. Den Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszuschließen.

Das Desinfizieren der Hände ist vor allem sinnvoll,

- wenn ein Händewaschen nicht möglich ist,
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!

Die Bereitstellung der erforderlichen Anzahl von Spendern für die Bereiche der notwendig zu öffnenden Eingänge und eine geeignete Menge an Desinfektionsmitteln erfolgt durch die Schulträger, sofern der Markt dies zulässt.

Die Schulen haben im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht bei Schulbeginn die entsprechende Nutzung anzuleiten bzw. zu überwachen.

Für Prüfungssituationen gilt eine gesonderte Regelung.

3.3 Gründliche Händehygiene

Das Händewaschen mit Seife bzw. mit einer milden ph-neutralen Waschsubstanz für 20 – 30 Sekunden, auch mit kaltem Wasser, ist ausreichend. Wichtig und entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>).

z. B. nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes soweit eine Händedesinfektion nicht möglich ist; vor dem Essen; nach dem Toiletten-Gang.

Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

3.4 Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weggehen.

3.5 Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB/Behelfsmasken) können in den Pausen getragen werden. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt.

Ein selbstgemachter Mundschutz - oder auch "Community Mask" genannt, ist derzeit ausreichend.

Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich, da der Sicherheitsabstand gewährleistet ist.

Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten.

Zur Verwendung der Masken sind die Hinweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zu beachten:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Schülerinnen und Schüler einer Risikogruppe sowie diejenigen, die mit Angehörigen von Risikogruppen in häuslicher Gemeinschaft leben, können im „Home Office“ bleiben. Sie werden dann von ihren Lehrkräften mit Unterrichtsmaterial, Aufgaben und Lernplänen versorgt. Entscheiden Eltern Schülerinnen und Schüler die einer Risikogruppe angehören zur Schule zu schicken oder ist dies aus Prüfungsgründen notwendig sind sie durch die Eltern mit der individuell notwendigen Schutzausrüstung auszustatten.

FFP- oder medizinische Masken inklusive der OP-Masken - sind derzeit knapp und primär Krankenhäusern, Arztpraxen, Pflegeheimen und anderen Gesundheitseinrichtungen vorbehalten.

3.6 Infektionsschutzhandschuhe

Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

4. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUERE, FACHÄUERE, AUFENTHALTSÄUERE, VERWALTUNGSÄUERE, LEHRERZIMMER UND FLURE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 16 Schülerinnen und Schüler.

Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst eine feste Sitzordnung einhalten, die dokumentiert ist. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen und sind zu minimieren.

Eine Mischung der Lerngruppen ist zu vermeiden, um das Ansteckungsrisiko möglichst gering zu halten. Klassenübergreifende Arbeitsgemeinschaften sowie Wahlpflichtkurse, optionale Lernangebote und die Kooperation und Zusammenarbeit von allgemeinbildenden Schulen und BBS im Rahmen der beruflichen Orientierung finden deshalb bis auf Weiteres nicht statt.

Das Kurssystem des Beruflichen Gymnasiums bleibt auf Grund der mit einer Änderung verbundenen formalen Schwierigkeiten unangetastet. Hier ist deshalb ganz besonders auf das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln zu achten. Die Reduzierung der Kursgröße um die Hälfte sowie das umschichtige Unterrichten dieser halben Gruppen gilt auch für das Berufliche Gymnasium. Bei Kursen unter 16 Schülerinnen und Schülern muss die Schulleitung entscheiden ob eine Halbierung notwendig ist.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Räume, die über eine raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) be- und entlüftet werden, sind dann nutzbar, wenn sichergestellt ist, dass die Lüftungsanlage nicht als potentielle Quelle der Virusweiterverbreitung dienen kann (keine Umluftbeimengungen, Wartung gem. VDI 6022).

5. REINIGUNG

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Für die Desinfektion können Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen behüllte Viren („begrenzt viruzid“) verwendet werden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" können ebenfalls verwendet werden. Geeignete Mittel sind u.a. in der Liste der vom RKI geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (RKI-Liste) sowie in der VAH-Liste aufgeführt. Die Anwendung von alkoholbasierten Produkten ist aus Brandschutzgründen auf kleine Flächen zu beschränken.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen müssen mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden.

Das sind zum Beispiel

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle sonstigen Griffbereiche,.

Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

Die tätigen Reinigungsunternehmen werden über geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie die hier genannten Reinigungsintervalle informiert.

Genutzte Räume die zu reinigen sind, sind durch die Schule in geeigneter Weise zu Kennzeichnen (zB: roter Zettel an der Tür oder offene Türen). Über die genutzten Räume ist eine tagesaktuelles Verzeichnis durch die Schule zu führen. Eine Wochenplanung zur Nutzung der Räume sollte dem Schulträger rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Die Reinigung von EDV-Ausstattung (z.B. Computermäuse und Tastaturen), Fahrzeugen und elektrischen Geräten muss vor Benutzung durch den Benutzer erfolgen.

Die Schulträger stellen hierzu Desinfektionstücher zur Verfügung, sofern diese am Markt verfügbar sind (zB. mikrocid universal wipes der Fa. Schlüter oder vergleichbare Tücher)

6. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss durch eine Lehrkraft oder eine andere geeignete Person eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Die Nutzung der sanitären Einrichtungen ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten von der Schulleitung aufzuteilen und sollte nur von dem festgelegten Personenkreis genutzt werden.

Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Unterricht über die 6. Stunden hinaus erfolgt eine weitere Reinigung. Unterricht im Schichtmodell sollte aus diesen Gründen vermieden werden. Sofern dies im Einzelfall notwendig ist, ist mit dem Schulträger eine gesonderte Reinigung abzusprechen.

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren. In diesen Fällen ist der Bereich abzusperrern und mit dem Schulträger eine gesonderte Reinigung zu vereinbaren.

7. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Raucherecken, „tote“ Ecken im Schulgelände).

Abstand halten gilt überall, z.B. auch im Lehrerzimmer, im Sekretariat und in der Teeküche. Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen. Dies gilt auch, soweit ein Pausen-/Kisokverkauf oder Mensenbetrieb wieder angeboten werden kann darf. Der Mensenbetrieb an den Schulen ist allerdings bis auf weiteres ausgesetzt.

8. INFektionSSCHUTZ BEIM SCHULSPORT

Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport können vorläufig aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nur theoretisch stattfinden, da z. Zt. keine Regelungen vorliegen, die den Infektionsschutz gewährleisten.

9. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Regelungen für diese Personengruppen werden gesondert getroffen.

10. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. Eine zeitliche Trennung ist z. B. durch gestaffelte Pausenzeiten möglich.

Sofern ein Schulgebäude über mehrere Eingangsbereiche verfügt (auch Nebeneingänge) sind diese zu nutzen. Die Schulleitung entscheidet, wieviele Eingänge geöffnet werden. Schülerinnen und Schüler sind aufzufordern, sich insbesondere zu den Stoßzeiten zu Schulbeginn und Schulende auf die einzelnen Eingänge bzw. Ausgänge zu verteilen.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für die Schülerbeförderung oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

11. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

Veranstaltungen, Schulfeste, Projektwochen, Tages- und Klassenfahrten finden bis zu den Sommerferien nicht statt.

12. ELTERN

Die Anzahl der Personen im Schulgebäude ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dazu gehören auch Besuche von Erziehungsberechtigten. Ein ungesteuerter Besuch der Eltern ist nicht vorgesehen.

Ein Begleiten bis in das Schulgebäude und Abholen innerhalb des Schulgebäudes ist untersagt. Darüber hinaus sind Elterngespräche nach Möglichkeit fermündlich zu führen. Informationen sollten per E-Mail, Fax, IServ und weitere Kommunikationsplattformen, Homepage oder postalisch weitergegeben werden.

Face-to-Face-Gespräche sind nur in zwingend notwendigen Fällen nach vorheriger Vereinbarung mit der Schule durchzuführen. In diesen Fällen sind die persönlichen Verhaltens- und Hygienemaßnahmen einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Abstand zwischen den Gesprächspartnern eingehalten wird.

13. SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Bei der Nutzung des ÖPNV und auch im Freistellungsverkehr besteht ab dem 27.04.2020 die Verpflichtung zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes. Dieser ist von den Schülerinnen und Schülern selbst mitzubringen und wird nicht vom Schulträger gestellt.

Auch auf die Einhaltung des Abstandes, insbesondere an Bushaltestellen, ist zu achten.

13.1 Schülerverkehr mit dem öffentlichen Nahverkehr

Ab dem 27.04.2020 wird der normale Schulfahrplan in Kraft treten. Auf Verstärkerfahrten und die Bürgerbuslinien wird vorerst verzichtet.

In Bezug auf die einzuhaltenden Abstandsregelungen sind ab dem 27.04.2020 noch keine Schwierigkeiten zu erwarten. An Lösungen für ein erhöhtes Fahrgastaufkommen zu einem späteren Zeitpunkt wird gearbeitet.

13.2 freigestellter Schülerverkehr (Sonderbeförderung)

Auch im freigestellten Schülerverkehr (z. B. Beförderungen mit dem Taxi oder Kleinbus) sind die aktuellen Schutzmaßnahmen einzuhalten. In Einzelfällen ist aus Gründen der Abstandsregeln auf eine Einzelbeförderung umzustellen. Die Entscheidung obliegt dem Träger der Schülerbeförderung.

14. ERGÄNZENDE SCHUTZMAßNAHMEN

- Bereiche mit Publikum (z.B. Schulsekretariate) erhalten einen Kontakt-/Spuckschutz (vorzugsweise aus Plexiglas)
- Schulfremde Personen haben sich telefonisch in der Schule anzumelden. Hinweise hierzu befinden sich auf der Homepage der jeweiligen Schule und/oder an den jeweiligen Eingängen der Schule
- Es wird empfohlen, wo dies möglich und sinnvoll ist, das Anmeldeverfahren auf ein elektronisches bzw postalisches Verfahren umzustellen

15. NOTBETREUUNG

Die Notbetreuung erfolgt in kleinen Gruppen an Schulen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung obliegt der Schulleitung.

Kriterien für die Aufnahme von Kindern sind nach Rundverfügung der Landesschulbehörde vom 17.04.2020:

- a) Kinder, die bisher im Rahmen der Notbetreuung berücksichtigt wurden, sind weiterhin zu betreuen (auch Härtefälle).

- b) Nach der Erweiterung der verordnungsrechtlichen Grundlage sind überdies Kinder einer Erziehungsberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten, die/der in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist, aufzunehmen. So können etwa die Bereiche Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse zuzurechnen sein. Daher sollten auch Erziehungsberechtigte in den vorgenannten Bereichen die Möglichkeit haben, in dringenden Fällen auf die Notbetreuung in Schulen zurückzugreifen, sofern eine betriebsnotwendige Stellung gegeben ist. Dabei gilt, wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist. Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen. Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten.
- c) Betreuung in besonderen Härtefällen

Bei den besonderen Härtefällen können auch folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- drohende Kindeswohlgefährdung,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden,
- gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern,
- drohende Kündigung und erheblicher Verdienstaussfall.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich daran zu orientieren.

16. MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Die „Rundverfügung 1-2020 der NLSchB - Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus (SARS-CoV-2)“ vom 06.03.2020 ist zu beachten.

17. HINWEISE ZUR HYGIENE BEI DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSS- UND ABITURPRÜFUNGEN

Auf Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html) gibt das Niedersächsische Kultusministerium folgende Hinweise zur Hygiene, die die Abschlussprüfungen ermöglichen und gleichzeitig den Infektionsschutz sicherstellen. Diese ergänzen die Hygienepläne der Schulen nach § 36 Infektionsschutzgesetz.

Grundsätzlich ist bei der Organisation der Prüfungen zu berücksichtigen, dass durch die notwendigen Vorbereitungen und veränderten Abläufe ein erhöhter Zeitaufwand entsteht.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Schülerinnen und Schüler mit akuten respiratorischen Symptomen dürfen nicht an den regulären Prüfungsterminen teilnehmen, sondern nehmen die Nachholtermine wahr. Atteste müssen nicht sofort vorgelegt werden, sondern können vor Beginn der Nachschreibtermine nachgereicht werden. Die Attestpflicht besteht auch für die Nachschreibtermine. Sollten während der Prüfung akute Symptome auftreten, wird die betroffene Person die Prüfung in einem Einzelraum abschließen. Wenn notwendig, wird die Prüfung abgebrochen. Zu den Symptomen zählen etwa Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Muskel- oder Gelenkschmerzen.
- Es dürfen sich nur Personen im Prüfungstrakt der Schule aufhalten, die direkt an der Prüfung beteiligt sind. Die Prüflinge müssen das Gelände sofort nach der Prüfung verlassen. Eine Aufsichtsperson stellt sicher, dass es vor oder nach der Prüfung zu keinen Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern kommt.
- Alle anwesenden Personen werden in einer Liste aufgeführt. Diese enthält mindestens Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer sowie Raumnummer und Sitzplatz. Die Anwesenheitsliste ist nach dem Ende der Prüfungen vier Wochen aufzubewahren und muss dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen ausgehändigt werden.
- Schülerinnen und Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören, melden dies bei ihrer Schule an. Sie können das Schulgebäude entweder durch einen gesonderten Eingang oder zu einer bestimmten Zeit einzeln betreten und die Prüfung in einem eigenen Raum absolvieren.
- Alle Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer waschen sich gründlich die Hände mit Wasser und Seife, sobald sie das Schulgebäude betreten. Es muss sichergestellt sein, dass genügend Seife und Papierhandtücher vorhanden sind.
- Alternativ kann auch eine Händedesinfektion erfolgen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in den Händen verrieben werden (s. auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Vor Beginn einer Prüfung kontrolliert eine Aufsichtsperson anhand einer Liste jeden Prüfling. Alle Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer versichern, dass sie keine Krankheitssymptome haben. Dies wird im Prüfungsprotokoll vermerkt.
- In den Prüfungsräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Prüflingen und zur Prüfungsaufsicht gewährleistet sein. Dazu müssen die

- Prüfungsgruppen entweder auf mehrere Räume aufgeteilt werden oder die Prüfung muss in der Aula oder Sporthalle stattfinden. Diese Abstände gelten auch in allen Bereichen, an denen sich die Schülerinnen und Schüler aufhalten.
- Die Prüfungsaufgaben werden auf den Plätzen ausgelegt, bevor die Prüflinge den Raum betreten. Beim Verteilen der Bögen trägt das Prüfungspersonal Handschuhe.
- Am Vortag jeder Prüfung werden die Räume und insbesondere die Tische professionell gereinigt. Während der Prüfung müssen die Räume regelmäßig gelüftet werden. Alle Türen bleiben geöffnet, damit die Türklinken nicht angefasst werden müssen.
- In den Prüfungs- sowie in den Toilettenräumen werden durch die Schule Hinweisschilder zum Infektionsschutz ausgehängt. Diese informieren über allgemeine Schutzvorkehrungen wie Händehygiene, Abstand sowie Husten- und Nies-Etikette.
- Für die Toilettenbenutzung sind Laufwege durch die Schule auszuweisen, die Begegnungen verhindern.
- Vor den Toiletten werden Wartebereiche eingerichtet. Eine Aufsichtsperson stellt sicher, dass sich Prüflinge bei den Toilettengängen nicht begegnen.

18. ABSCHLUSS

Darüber hinaus gelten die Allgemeinverfügungen des Landkreises Hameln-Pyrmont. Die vorgenannten Regelungen werden laufend aktualisiert und sind nicht abschließend. Die Schulträger ist sich bewusst, dass die Einhaltung und Umsetzung ein hohes Maß an Disziplin und Engagement aller Beteiligten erfordert. Dennoch erfordert die aktuelle Situation zu unser aller Schutz dieses Vorgehen.

ANLAGE

Achtung!

**Beim Betreten des Gebäudes
sind die Hände zu desinfizieren!**

Schulfremde Personen haben sich vor
Betreten des Gebäudes telefonisch im
Sekretariat zu melden!

Tel. Sekretariat: |

Tel. Hausmeister: